

Bundessozialgericht

11 RAz 5/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 3. Mai 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 24. November 1983 aufgehoben und
der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Umrechnung von in fremder Währung gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen.

Der in den USA lebende Kläger erhält von der Beklagten zu seiner Rente seit dem 1. März 1979 einen Beitragszuschuß zu seiner Krankenversicherung M. und den bei den L.

C. und der S.

C. of

America bestehenden Zusatzversicherungen. Für diese Versicherungen hat er vom November 1980 bis Juni 1981 monatlich 57,74 US-Dollar und für Juli 1981 59,16 US-Dollar an Beiträgen gezahlt. Die Beklagte rechnete die Aufwendungen des Klägers für 1980 nach dem durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs vom Juli 1979 und die für 1981 nach dem vom Juli 1980 in Deutsche Mark (DM) um; da die errechneten Beträge hinter 11 % des Rentenzahlbetrages zurückblieben, stellte sie den Beitragszuschuß in Höhe der errechneten DM-Beträge fest und zahlte ihn dem Kläger in US-Dollar nach dem Wechselkurs des Zahltages oder auf ein deutsches Konto aus. Mit seinem gegen die Bewilligungsbescheide erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, die Umrechnung der mitgeteilten Dollarbeträge entspreche nicht dem inzwischen gestiegenen Dollarkurs. Die Beklagte wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, in Ermangelung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften würden die Umrechnungskurse für die Dollaraufwendungen von den Versicherungsträgern für jedes Kalenderjahr nur einmal im voraus



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

festgestellt und auch bei größeren Kursschwankungen nicht verändert.

Die auf Umrechnung zum Kurs des Tages der jeweiligen Aufwendung, hilfsweise zum jeweiligen monatlichen Durchschnittskurs gerichtete Klage hatte insofern Erfolg, als das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilte, der Festsetzung des Beitragszuschusses bei der Umrechnung von Dollar in DM den monatlichen Durchschnittskurs zugrunde zu legen. Die Berufung der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Krankenversicherungsbeiträge nach dem durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs zZ der Zahlung umzurechnen seien. Zur Begründung führte das Landessozialgericht (LSG) aus, nach dem Sinn und Zweck des Beitragszuschusses sei auf die valutarischen Verhältnisse in der Bezugszeit abzustellen, so daß bei monatlicher Prämienzahlung der durchschnittliche Monatskurs maßgebend sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, eine Feststellung, wie der Gesetzgeber die auch vom LSG angenommene Lücke ausgefüllt hätte, könne nicht getroffen werden. Es sei daher Sache der Versicherungsträger gewesen, die Lücke durch eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Praktikabilität entsprechende Regelung zu schließen. Das habe die Beklagte gemeinsam mit den übrigen Rentenversicherungsträgern und dem VDR nach Beratung durch die Deutsche Bundesbank und im Einvernehmen mit dem BMA getan.

Die Beklagte beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hat die Klage auf die Zeit vom 1. November 1980 bis 31. Juli
1981 beschränkt und im übrigen zurückgenommen.

II

Auf die Revision war das Urteil des LSG aufzuheben und der
Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Nach § 83e Abs 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes
(AVG) in der hier maßgebenden Fassung des 20. Rentenanpassungs-
gesetzes -20. RAG- (§ 83e AVG aF) erhält der Rentner, der nicht
in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig
ist, zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tat-
sächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 11 vH der
monatlichen Rente, wenn er freiwillig in der gesetzlichen Kran-
kenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen
versichert ist. Nach den Feststellungen des LSG blieben die
monatlichen Krankenversicherungsbeiträge des Klägers in der
streitigen Zeit hinter dem Beitrag von 11 vH des Rentenzahlbe-
trages zurück. Damit sind für die Höhe des Beitragszuschusses die
Krankenversicherungsbeiträge in ihrer tatsächlichen Höhe maß-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gebend.

Zu der Frage, wie in ausländischer Währung gezahlte Krankenversicherungsbeiträge umzurechnen sind, hat der erkennende Senat in seinem heutigen Urteil in der im wesentlichen gleichgelagerten Sache 11 RAz 4/83, das den Beteiligten bekannt ist, im einzelnen ausgeführt, daß es zwar an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehle, die Gesetzeslücke aber in der Weise zu schließen sei, daß auf den durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs in dem Monat, für den der Beitragszuschuß zu zahlen ist, abzuheben sei. Dies gilt auch hier.

Der Senat vermag jedoch auch in dieser Sache nicht abschließend durch Grundurteil zu entscheiden. Die bisherigen Feststellungen des LSG lassen eine Beantwortung der Frage, ob die vom Senat für richtig befundene Umrechnungsmethode für die gesamte noch streitige Zeit zu höheren Beitragszuschüssen an den Kläger führt, nicht zu. Wenngleich diese Frage nach den beiderseitigen Erklärungen der Beteiligten im Revisionsverfahren zu bejahen wäre, hat der Senat, dem eigene Feststellungen grundsätzlich verwehrt sind, in diesem Punkt nicht eine Gewißheit erlangt, die es ihm erlauben würde, von einer Zurückverweisung an die Tatsacheninstanz abzu-
sehen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Nachholung der noch fehlenden Feststellungen an das LSG zurückzuverweisen. Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

zu berücksichtigen haben, daß der Kläger die Klage auf Bezugszeiten vom 1. November 1980 bis 31. Juli 1981 beschränkt und im übrigen zurückgenommen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)